

Wasserversorgungsverband Jusigruppe

Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbands Jusigruppe

Sitz Kohlberg, Landkreis Esslingen

Auf Grund von § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (Ges.BI.S. 408), in Verbindung mit § 1 der Verbandssatzung vom 12. März 1984 hat die Verbandsversammlung am 30. Mai 1994 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder, Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Gemeinde Grafenberg, Landkreis Reutlingen, die Gemeinde Kohlberg, Landkreis Esslingen und die Stadtwerke Neuffen AG, Landkreis Esslingen, nachstehend Verbandsmitglieder genannt, bilden unter dem Namen „Wasserversorgungsverband Jusigruppe“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und anderer Gesetze vom 12.12.1991 (BGBl. S. 860)
- (2) Der Zweckverband (nachstehend "Verband" genannt) hat die Aufgabe, seine Verbandsmitglieder mit dem notwendigen Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Er betreibt die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen. Er kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen und/oder Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge mit solchen abschließen.
- (3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

II. Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Verbands

§ 2 Organe

- (1) Die Organe des Verbands sind
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorsitzende.

- (2) Soweit in dieser Satzung und dem GKZ nichts anderes bestimmt ist, sind auf die Organe die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeinderatsverfassung und über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|--|--------------|
| Grafenberg | 5 Vertreter |
| Kohlberg | 5 Vertreter |
| Stadtwerke Neuffen AG
für den Stadtteil Kappishäusern | 2 Vertreter, |
- (2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden sowie die beiden Vorstände der Stadtwerke Neuffen AG gehören der Verbandsversammlung von Amts wegen an. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein Beauftragter im Sinne von § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung bzw. ein von den Stadtwerken legitimierter Vertreter.
- (3) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds und je ein Verhinderungstellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vom neu gebildeten Gemeinderat des Mitglieds gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Verbandsversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für den Rest der Amtszeit wird –wiederum widerruflich- ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt seines Vertreters oder seines Stellvertreters durch Widerruf, so gilt der zweite Halbsatz des vorausgegangenen Satzes entsprechend.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat ein Stimmrecht entsprechend ihrer Vertreterzahl nach Abs. 1 Satz 1. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich und nur durch den Bürgermeister bzw. Vorstand, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, abgegeben werden, es sei denn, dass in der Sitzung ein anderer Vertreter des Verbandsmitglieds als Stimmführer benannt wird.

§ 4 Zuständigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden oder einem Ausschuß übertragen sind. Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 GKZ und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, so weit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muß ohne Verzögerung auch dann einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen mindestens ein Drittel der Stimmen in der Verbandsversammlung haben, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände es beantragen; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbands gehören.

- (3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
- (4) Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen dies im einzelnen Fall verlangen.
- (5) Der Vorsitzende kann zu den Beratungen der Verbandsversammlung Sachverständige zuziehen.
- (6) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall bestimmte Aufgaben einem beschließenden Ausschuß übertragen.

§ 5 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung und führt die laufenden Geschäfte.

Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handeln:

1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall;
2. die Zustimmung zur überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500 € im Einzelfall;
3. die Aufnahme von Kassenkrediten bis zum im Wirtschaftsplan genannten Höchstbetrag;
4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €;
5. dem Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und dem Abschluss von Vergleichen, wenn der Vergleich oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt;
6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall;
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
8. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu Beratungen einzelner Angelegenheiten in der Verbandsversammlung;
9. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungen.

§ 6 Verbandsrechner

- (1) Zur Besorgung der Rechnungs- und Kassengeschäfte des Verbands bestellt die Verbandsversammlung eine(n) Verbandsrechner (in) und einen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren. In der Regel sollen es Bedienstete der Verbandsgemeinden sein.
- (2) Scheiden der Verbandsrechner bzw. die Verbandsrechnerin oder sein Stellvertreter aus dem Gemeindedienst aus, so endet auch ihr Amt als Verbandsrechner(in) oder Stellvertreter.

§ 7 Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen, und daneben bei Dienstgeschäften außerhalb des Verbandsbereichs eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Das Nähere regelt eine Satzung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und der Verbandsrechner erhalten Aufwandsentschädigungen nach näherer Bestimmung durch Satzung.

§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Verbands finden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendungen (§ 20 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit).
- (2) Haushaltsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

III. Anlagen und Wasserabgabe

§ 9 Anlagen zur Wasserversorgung

- (1) u den Anlagen, die der Verband selbst baut, unterhält, betreibt und bei Bedarf erneuert und erweitert (verbandseigene Anlagen) gehören alle Anlagen zur Gewinnung oder zum Bezug, zur Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung des Wassers, einschließlich der Leitungen innerhalb örtlicher Versorgungsnetze, die zugleich der Durchleitung von Verbandswasser an andere Verbandsmitglieder oder an sonstige Direktabnehmer des Verbands dienen.
- (2) Den Verbandsmitgliedern gehören die Zuleitungen von den Wasserübergabestellen des Verbands an sowie alle Anlagen zur Verteilung des Wassers innerhalb ihres Versorgungsbereichs mit Ausnahme der Durchleitungsstrecken des Verbands (Absatz 1, letzter Halbsatz). Bau, Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung dieser Anlagen sind Aufgabe des Verbandsmitglieds. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der verbandseigenen Anlagen haben die Verbandsmitglieder ihre eigenen Anlagen stets ordnungsgemäß instand zu halten und etwaige Störungen oder Schäden an ihren Anlagen unverzüglich zu beheben.

- (3) Soweit erforderlich, wird die Abgrenzung zwischen verbandseigenen und mitgliedseigenen Anlagen durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied festgelegt.
- (4) Wesentliche Änderungen an mitgliedseigenen Anlagen, insbesondere Ortsnetzerweiterungen und die Absicht der Wasserabgabe an neue Großabnehmer, durch die die Versorgung anderer Verbandsmitglieder insbesondere aus technischen Gründen nachteilig beeinflusst werden könnte, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbands.

Dieser kann seine Zustimmung unter Bedingungen oder Auflagen erteilen. Insbesondere kann er verlangen, daß Mehrkosten (Investitions- und laufende Betriebskosten), die dem Verband in solchen Fällen entstehen, ganz oder zum Teil vom veranlassenden Verbandsmitglied getragen werden.

§ 10 Wasserabgabe

- (1) Im Rahmen seiner tatsächlichen Liefermöglichkeiten gibt der Verband Wasser an die Verbandsmitglieder zu einheitlichen Bedingungen ab. Er kann jedoch nicht gewährleisten, daß Wasserbeschaffenheit und Wasserdruck stets gleich bleiben. Muß die Wasserabgabe infolge von Wassermangel oder aus anderen Gründen eingeschränkt werden, so haben die Verbandsmitglieder von der tatsächlich verfügbaren Wassermenge nur den Anteil anzusprechen, der dem Verhältnis ihrer Bezugsmenge in den vorausgegangenen drei Jahren entspricht.
- (2) Der Verband liefert Wasser in der Regel nur an Verbandsmitglieder. Ausnahmsweise darf er Wasser auch an Nichtverbandsmitglieder abgeben, soweit dies ohne Nachteil für die Verbandsmitglieder möglich ist; dabei ist die Zustimmung des Verbandsmitglieds erforderlich, wenn es sich um einen Wasserbezieher in seinem Versorgungsgebiet handelt.
- (3) Ein Verbandsmitglied darf nur mit Zustimmung des Verbands von diesem bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb seines Versorgungsgebiets abgeben.
- (4) Auf Verlangen des Verbands haben die Verbandsmitglieder zur Sicherung der Wasserversorgung im Verbandsbereich die vom Verband für erforderlich gehaltenen Vorschriften gegenüber ihren Wasserabnehmern zu erlassen und die Durchführung angeordneter Maßnahmen zu überwachen. Insbesondere haben sie auf Ersuchen des Verbands ihre Wasserabnehmer zu sparsamem Wasserverbrauch anzuhalten.
- (5) Die Wasserabgabe des Verbands wird durch verbandseigene Wasserzähler festgestellt. Den Verbandsmitgliedern ist es unbenommen, auf eigene Kosten einen Kontrollwasserzähler einzubauen und zu unterhalten, dessen Anzeigergebnis dann zu berücksichtigen ist, wenn der verbandseigene Wasserzähler ausfällt oder falsch anzeigt.

IV. Deckung des Aufwands

§ 11 Kapitalumlage

- (1) Der Finanzbedarf für erstmalige Investitionen (Kosten der Anschaffung, Erstellung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen) wird vom Verband, soweit hierzu nicht andere Mittel zur Verfügung stehen, als Investitionsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (2) Die Umlage nach Abs.1 wird von der Verbandsversammlung festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Einwohnerzahl am 30.6. des jeweiligen Vorjahres umgelegt.
Die Kapitalumlage wird bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans vorläufig und beim Jahresabschluß endgültig festgesetzt. Vorauszahlungen sind gemäß § 12 Abs.3 zu leisten und abzurechnen.

§ 12 Betriebskostenumlage

- (1) Der nach Abzug der sonstigen Erträge verbleibende Gesamtaufwand des Verbands (Betriebs-, Unterhaltungs- und Geschäftsaufwand, Abschreibungen und Zinsen) wird als Betriebskostenumlage auf die Verbandsmitglieder nach ihrem Wasserbezug im laufenden Wirtschaftsjahr umgelegt.
- (2) Als Wasserbezug gilt die laut Zähleranzeige bezogene Menge, mindestens jedoch die sechsfache Menge des höchsten Monatsbezugs im Wirtschaftsjahr (Mindestmenge).
- (3) Die Betriebskostenumlage wird bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans vorläufig und beim Jahresabschluß endgültig festgesetzt. Auf der Grundlage der vorläufigen Festsetzung leisten die Verbandsmitglieder Vorauszahlungen jeweils in der Mitte eines Kalendervierteljahres in Höhe eines Viertels der Jahresschuld. Solange der Haushaltsplan noch fehlt, ist Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen die endgültige, und wenn auch diese noch nicht feststeht, die vorläufige Umlage des Vorjahres.
Die Vorauszahlungen auf die Betriebskostenumlage sind auf die sich endgültig ergebende Jahresumlage anzurechnen.
Nachforderungen, die sich aufgrund neuer, vorläufiger oder endgültiger Umlagefeststellungen ergeben, sind 2 Wochen nach Anforderung fällig.
Rückzahlungen werden 2 Wochen nach Festsetzung der endgültigen Umlage erstattet.

V. Satzungsänderungen, Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung des Verbands

§ 13 Satzungsbeschlüsse

Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

§ 14 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

- (1) Über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.
- (3) Für alle Beschlüsse gilt § 13.

§ 15 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beschluß setzt voraus, daß das Verbandsmitglied das Ausscheiden schriftlich beantragt hat.
- (2) Das Ausscheiden ist nur auf den Schluß eines Haushaltsjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen; die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Verbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.
- (4) Für alle Beschlüsse gilt § 13.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Das aktive und passive Verbandsvermögen geht nach den in der letzten Bilanz festgestellten Anteile auf die Verbandsmitglieder über. Das Nähere regelt die Verbandsversammlung.
- (3) Für alle Beschlüsse gilt § 13.

VI. Sonstiges

§ 17 Interessenausgleich

- (1) Die Ansiedlung stark wasserverbrauchender Gewerbe- und Industriebetriebe (Großverbraucher) bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.
- (2) Als Großverbraucher gilt ein Wasserabnehmer, der im Laufe eines Jahres mehr als 10.000 cbm Wasser abnimmt.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen im Amtsblatt jedes Verbandsmitglieds nach den örtlichen Satzungen über die öffentliche Bekanntmachungen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12. März 1984 außer Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am 01. Juni 2010 in Kraft.

	vom	In Kraft getreten am
Satzung	30.05.1994	
1. Änderung		01.03.2002
2. Änderung	29.04.2010	01.06.2010